

Gefährdungsbeurteilung in Apotheken



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



BGW

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege



Unternehmer/-innen · PHARMAZIE

Gefährdungsbeurteilung in Apotheken

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in Apotheken

Erstveröffentlichung 08/2007, Stand 02/2020

© 2007 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

BGW 04-05-050

Fachliche Beratung

Karin Gruber, Dr. Kathleen Hobritz, Sigrid Küfner, Thorsten Pries, Thordis Rath, BGW

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

AdobeStock/ambrozinio (S. 42), AdobeStock/.shock (S. 10), AdobeStock/Perig Morisse
(S. 24), AdobeStock/auremar (S. 38), Werner Bartsch (S. 8 re., 9, 18, 19, 20, 27, 37),
Fotolia/contrastwerkstatt (S. 7), Fotolia/Dan Race (S. 7), Fotolia/Westend61 (S. 8 li.),
Fotolia/WrightStudio (S. 40), MEV (S. 12, 28, 35), Annette Wiechmann (Titel, S. 33)

Gestaltung und Satz

in.signo GmbH, Hamburg

Druck

Eggers Druckerei & Verlag GmbH, Heiligenhafen

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen	9
3	Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten	11
3.1	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	12
3.2	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	13
3.3	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	14
3.4	Schritt 4: Maßnahmen festlegen	16
3.5	Schritt 5: Maßnahmen durchführen	18
3.6	Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	18
3.7	Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	19
4	Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen	20
4.1	Stolpern, Ausrutschen und Stürzen	20
4.2	Elektrischer Strom	22
4.3	Raumklima	23
4.4	Natürliche und künstliche Beleuchtung	24
4.5	Psychische Belastung	25
4.6	Gefahrstoffe	26
4.7	Brand- und Explosionsgefahr	28
4.8	Infektionsgefährdungen und Gesundheitsbelastungen durch Hygienemaßnahmen	30
4.9	Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen	32
5	Arbeitsbereiche	34
5.1	Beratung und Verkauf	34
5.2	Nacht- und Notdienst	36
5.3	Labor und Rezeptur	36
5.4	Lager	38
5.5	Bestimmung von Laborwerten	40
5.6	Warenwirtschaft und Büro	41
5.7	Fahrtwege und Botendienste	42
5.8	Zytostatika	43
5.9	Verblisterung	44
5.10	Versandhandel	45
	Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren	46
	Impressum	4



1 Einleitung

Apothekerinnen und Apotheker beraten ihre Kundinnen und Kunden, damit sie gesund werden oder gesund bleiben. Auch alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken daran mit. Und wie steht es um die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Apotheke?

Mit Sicherheit motiviert

Sicheres und gesundes Arbeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Motivation und Leistungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Gesundheit ist dabei mehr als die Abwesenheit von Krankheit: Gesunde Arbeit ist an den Menschen angepasst und nicht umgekehrt. Idealerweise unterstützt und fördert die Arbeit die Gesundheit und die Persönlichkeit der Menschen, die sie ausführen.

So zeigen Sie sich verantwortlich und wertschätzend gegenüber den Menschen, die mit Ihnen arbeiten. Das motiviert die Beschäftigten und trägt zu qualitativ hochwertigen Arbeitsergebnissen bei. Wie aber ist dieses Ziel zu erreichen? Was können und was müssen Sie tun, um für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu sorgen?

Gefährdungsbeurteilung mit System

Um Unfallrisiken und gesundheitsschädliche Belastungen zu beseitigen oder zumindest zu minimieren und gesundheitsförderliche Arbeitsplätze zu gestalten, müssen Sie die Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz kennen und einschätzen können.

Das Arbeitsschutzgesetz sieht vor, dass in jedem Betrieb, der Angestellte beschäftigt, regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und als kontinuierlicher Verbesserungsprozess weitergeführt wird.

Kontinuierliche Verbesserungen

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein bewährtes Führungsinstrument, um Risiken durch arbeitsbedingte Belastungen und Gefährdungen zu ermitteln und zu verringern. Sie macht deutlich, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit welche Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung führen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Betrieb. So können Sie nachhaltig Störungen im Betriebsablauf verhindern und dazu beitragen, unfall- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten zu reduzieren.

Ins Management integriert

Entwickeln und leben Sie eine moderne Präventionskultur: Machen Sie den Arbeitsschutz zur Managementaufgabe. Nutzen Sie Synergien gewinnbringend, schöpfen Sie die betrieblichen Potenziale aus: Eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation ist die Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze. Und gesundes Personal ist die Grundlage für Ihren Unternehmenserfolg. Binden Sie den Arbeitsschutz deshalb als selbstverständlichen Bestandteil in die betrieblichen Prozesse ein.

Der Selbst-Check für Ihre Organisation

Überprüfen Sie, ob Sie alle rechtlichen Anforderungen an eine gute Arbeitsschutzorganisation erfüllen. Mit dem BGW Orga-Check nehmen Sie die wichtigsten Standards unter die Lupe: Mithilfe von 15 Bausteinen prüfen Sie selbstständig und unkompliziert, wie gut der Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb insgesamt aufgestellt ist. Sie erkennen, welche Handlungsbedarfe bestehen und was sich wie verbessern lässt – für mehr Sicherheit, Gesundheit, Qualität und Wirtschaftlichkeit in Ihrem Unternehmen.

www.bgw-online.de/orga-check



2 Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und sie anlassbezogen zu ergänzen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und diese auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Details zur Umsetzung sind in weiteren Gesetzen, staatlichen Verordnungen und Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festgelegt.

Technische Regeln konkretisieren die staatlichen Verordnungen, DGUV Regeln und Informationen konkretisieren die DGUV Vorschriften. Sie sind als praktische Handlungshilfen gedacht und nicht unbedingt rechtsverbindlich. Aber wer die beispielhaft genannten Maßnahmen umsetzt, kann im Schadensfall belegen, die Anforderungen der jeweiligen Verordnung oder Vorschrift für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erfüllt zu haben. Grundsätzlich dürfen Sie auch vom Regelwerk abweichende Lösungen wählen, wenn dadurch ein

gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das muss in Ihrer Dokumentation beschrieben sein.

Verantwortung und Fachkompetenz im Arbeitsschutz

Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können an fachkundige Personen delegiert werden. Die Gesamtverantwortung für die Durchführung, Ergebnisse, Dokumentation und Kontrolle der Gefährdungsbeurteilung bleibt jedoch stets bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber. Sie kommen Ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht für die Menschen, die in Ihrem Betrieb arbeiten, nach – und Sie beugen rechtlich für den Fall vor, dass doch jemand einen Gesundheitsschaden erleidet. Denn wenn jemand durch Fahrlässigkeit oder auch durch Organisationsverschulden zu Schaden kommt, können daraus Regressansprüche und Bußgeldforderungen an das Unternehmen und nicht zuletzt auch strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen folgen.

Beteiligte Personen

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte oder -ärztinnen beraten die Verantwortlichen bei der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.





Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, Vorschläge zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu machen. Wenn es im Betrieb einen Betriebsrat gibt, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen der Mitbestimmung einbezogen. Sonst müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt zu den Schutzmaßnahmen angehört werden.

In Betrieben mit mehr als 20 Angestellten gibt es den Arbeitsschutzausschuss, der als Steuerungsgremium den Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.

Vorschriften und Regeln



- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Grundsätze der Prävention | DGUV Vorschrift 1
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit | DGUV Vorschrift 2

Mutterschutz

Grundsätzlich muss für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

Kommunikation und Partizipation

Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit, Partizipation, Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige Erfolgsfaktoren für sichere und gesunde Abläufe. Die Mitwirkung der Belegschaft ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung, um alle Gefährdungen zu erkennen und realistisch zu beurteilen – sie ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrerseits eine Verpflichtung, wenn es darum geht, Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Informationen



- Erste Hilfe im Betrieb | DGUV Information 204-022
- Brandschutzhelfer | DGUV Information 205-023
- Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis | DGUV Information 250-010

3 Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Planungsinstrument für eine systematische betriebliche Prävention. Damit können Sie Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sowie Schutzmaßnahmen auswählen beziehungsweise planen und gestalten, um gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

- Was kann bei welchen Tätigkeiten Sicherheit und Gesundheit gefährden?
- Wie kann die Sicherheit gewährleistet und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden?

Wenn für einen Betrieb oder eine Betriebsstätte eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird, sollten schrittweise alle Arbeitsbereiche untersucht und beurteilt werden. Arbeitsbereiche mit gleichen Gefährdungen können zusammengefasst

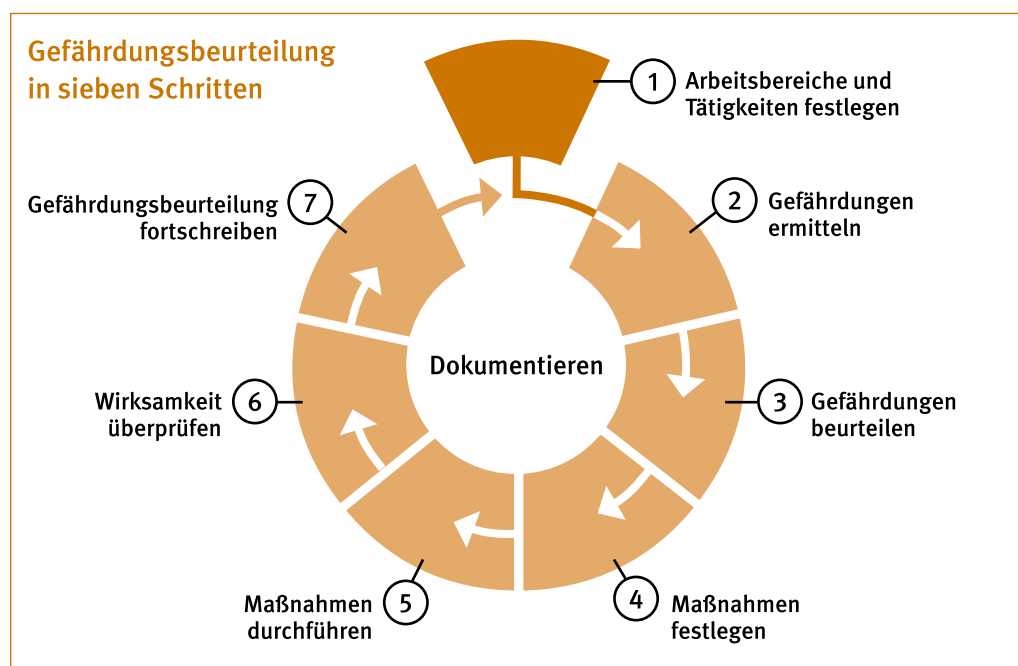
werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gegebenenfalls angepasst werden.

Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden. Der Inhalt der Dokumentation ist im Arbeitsschutzgesetz festgelegt:

- bisher umgesetzte Maßnahmen
- eventuell weitere geplante Maßnahmen
- Ergebnisse der regelmäßigen Wirksamkeitsprüfungen

Damit lassen sich Schutzmaßnahmen koordinieren, Verantwortlichkeiten regeln und die Umsetzung verfolgen.



Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welche Gefährdungen können bestehen?
- Wie hoch sind die jeweiligen Risiken und der jeweilige Handlungsbedarf?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Wie hoch ist das akzeptable Risiko?
- Gegen welche Risiken sind die Beschäftigten ausreichend geschützt und gegen welche noch nicht?
- Wie dringlich sind weitere Schutzmaßnahmen?

Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen wurden getroffen?
- Welche Maßnahmen sind geplant?

- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

Die Ergebnisse Ihrer Wirksamkeitsüberprüfung

- Sind die durchgeführten Maßnahmen ausreichend wirksam?
- Was muss andernfalls zusätzlich veranlasst werden?

Mit der Online-Gefährdungsbeurteilung auf bgw-online steht Ihnen eine Handlungshilfe zur Verfügung, um Ihre Dokumentation zu erstellen.

3.1 Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Im ersten Schritt gilt es, eine sinnvolle Herangehensweise und Betrachtungseinheiten in Ihrem Betrieb festzulegen. Am besten orientieren Sie sich an den betrieblichen Strukturen und Abläufen. Sie benennen die für die jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verantwortlichen sowie die mitwirkenden und unterstützenden Personen.

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie räumliche Bereiche oder Arbeitsplätze als Arbeitsbereiche fest. Oder Sie fassen zusammenhängende Abläufe zu Arbeitsbereichen zusammen, in denen alle Personen den gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Für Arbeitsbereiche mit vergleichbaren Arbeitsplätzen, Abläufen und Tätigkeiten einschließlich der verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe reicht es in der Regel aus, einen Bereich zu beurteilen.

Es ist zweckmäßig, allgemeine Anforderungen, beispielsweise an den Brandschutz, die elektrische Sicherheit, die Beleuchtung, oder betriebsweite Regelungen, zum Beispiel zum Gefahrstoffmanagement oder zu allgemeinen Hygienemaßnahmen, bereichsübergreifend für die gesamte Arbeitsstätte zu betrachten.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Wenn bei einzelnen Tätigkeiten zusätzliche Gefährdungen oder Belastungen auftreten können, werden diese tätigkeitsbezogen ermittelt.



Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Beschäftigte häufig an wechselnden Arbeitsplätzen tätig oder ändern sich deren Arbeitsabläufe häufig, ist eine musterhafte Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen oder Tätigkeiten empfehlenswert.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Für besonders schutzbedürftige Personen oder Stellen mit besonderen Leistungsvoraussetzungen oder hohen Belastungen sollte oder muss die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen personenbezogen durchgeführt werden:

- Jugendliche
- Schwangere und stillende Mütter
- Rehabilitanden, zum Beispiel stufenweise wiedereinzugliedernde Erkrankte
- ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, gering Qualifizierte oder Unerfahrene, Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen

Das Mutterschutzgesetz schreibt vor, dass alle Gefährdungen vorsorglich auch nach dem Risiko für Schwangere oder stillende Mütter beurteilt werden müssen.

3.2 Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Es müssen die tatsächlich in den festgelegten Arbeitsbereichen auftretenden Gefährdungen und Belastungen ermittelt werden. Erfassen Sie die naheliegenden Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus. Eine Risikobewertung und die Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später. Dazu können Sie sich zum Beispiel an der Fragenliste in der Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW orientieren.

Häufige Gefährdungsquellen

- Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- Arbeitsumgebungsbedingungen
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- psychische Belastung bei der Arbeit

Bei der Wahl der Methoden oder Mittel zur Gefährdungsbeurteilung können Sie sich frei entscheiden.

Gängige Methoden und Verfahren

- Betriebsbegehungen
- Auswertung von Unfällen oder Schadensereignissen
- Personalbefragungen
- Interviews oder Workshops
- Prozessanalysen
- sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln

Vorausschauende Ermittlung der Gefährdungen

Besondere Bedeutung für die Prävention hat die vorausschauende Gefährdungsbeurteilung, damit der Arbeitsschutz integraler Bestandteil der Planung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsprozessen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen wird. Wichtige Informationen beinhalten beispielsweise folgende Dokumente und Aufzeichnungen:

- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne

Auswertungen, um Gefahren und Belastungen rückblickend zu ermitteln

Ein Unfall ist ein Anlass, die Gefährdungsbeurteilung unter diesem Gesichtspunkt zu

überprüfen. Aber auch andere Daten und Fakten liefern Hinweise auf konkret auftretende Gefährdungen und Belastungen:

- statistische Auswertung von Gesundheitsdaten
- Verdachtsanzeigen einer Berufskrankheit
- Verbandbucheinträge
- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Berichte von Betriebsstörungen

Arbeitssituationsanalyse

Die Arbeitssituationsanalyse ist ein moderiertes Gruppendiskussionsverfahren und kann eine sinnvolle Ergänzung zur Begehung durch Fachleute sein. Dabei steht die aktive Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vordergrund. In moderierten Workshops benennen sie – als Expertinnen und Experten in eigener Sache – auftretende Gefährdungen und leiten praktikable Schutzmaßnahmen ab. Erfahrungsgemäß werden diese selbst ermittelten Maßnahmen besser akzeptiert und nachhaltiger eingehalten.

www.bgw-online.de/arbeits-situations-analyse

3.3 Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

Beurteilung anhand von rechtlichen Vorgaben

Für viele Gefährdungen und Belastungen finden sich Vorgaben oder Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln, Normen sowie in den DGUV Vorschriften und DGUV Regeln. In den Technischen Regeln oder DGUV Regeln sind bereits konkrete Schutzmaßnahmen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit erfüllen können.

Auch der anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik kann als Maßstab für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Beurteilung durch Risikoabschätzung

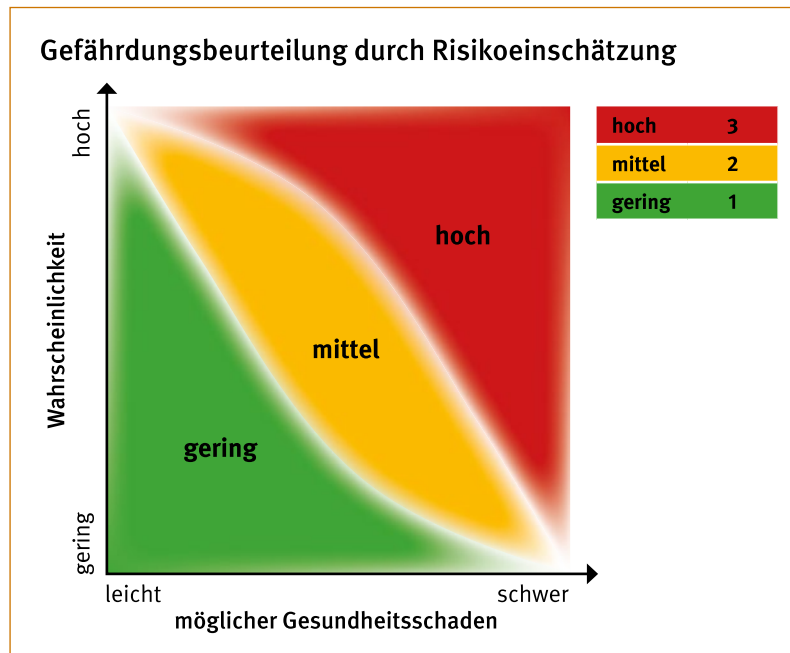
Wenn es für Gefährdungen und Belastungen keine gesetzlichen Vorgaben gibt oder diese Vorgaben für den konkreten Fall nicht ausreichen, müssen Sie möglichst objektiv das Risiko selbst einschätzen:

- Eintrittswahrscheinlichkeit: Wie wahrscheinlich ist es, dass aufgrund einer arbeitsbedingten Belastung oder Gefährdung eine Erkrankung auftreten oder sich ein Unfall ereignen könnte?
- Schadensausmaß: Welches Ausmaß hätte ein daraus folgender Gesundheitsschaden?

Wenn Sie die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines Gesundheitsschadens miteinander in Beziehung setzen, beispielsweise in Kategorien einteilen und in

einer Tabelle anordnen, kann das Risiko mit einer gewissen Objektivität eingeschätzt werden. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs.

Risikoabschätzung: Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen



Zahlenbeispiele für Eintrittswahrscheinlichkeiten

Anhaltspunkte für Wahrscheinlichkeiten eines Unfalls oder einer Erkrankung

- gering: einmal in 1.000 Fällen, einmal in 10 Jahren
- mittel: einmal in 100 Fällen, einmal im Jahr
- hoch: einmal in 10 Fällen, einmal im Monat

Risikoklasse 3: Hohes, inakzeptables Risiko – Gefahrenbereich, Risiko muss dringend mit angemessenen Schutzmaßnahmen minimiert werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Risikoklasse 2: Mittleres, nur kurzfristig und bei besonderer Vorsicht tolerierbares Risiko – muss mittelfristig minimiert werden. Es besteht Handlungsbedarf.

Risikoklasse 1: Geringes, akzeptables Restrisiko – bedingt keinen oder nur einen geringen Handlungsbedarf.

3.4 Schritt 4: Maßnahmen festlegen

Normierte Schutzziele übernehmen

In Vorschriften und Regeln sind bereits normierte Schutzziele und Schutzmaßnahmen für viele Gefährdungen und Belastungen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz praxisgerecht erfüllen können.

Eigene Schutzziele formulieren

Alternativ oder für andere Gefährdungen und Belastungen haben Sie selbst die jeweiligen Risiken abgeschätzt. Definieren Sie nun betriebsspezifische Schutzziele für diese Risiken. Entscheiden Sie, welches Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz Sie gewährleisten müssen oder was Sie eventuell darüber hinaus sicherstellen möchten.

Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später zuverlässig feststellen können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Legen Sie Termine für die jeweiligen Ziele fest und benennen Sie Verantwortliche für die Umsetzung.

Schutzmaßnahmen ableiten

In erster Linie sollen Gefährdungen und Belastungen vermieden oder deren Quellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Risiken – vorrangig durch technische und organisatorische – Schutzmaßnahmen minimiert werden. Wenn dann noch ein nicht tolerierbares Restrisiko besteht, kommen personenbezogene Schutzmaßnahmen an die Reihe.

Substitution beim Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat die Beseitigung einer Gefahrenquelle oberste Priorität: Möglicherweise können Sie einen Gefahrstoff durch ein weniger gefährliches Produkt ersetzen oder ein Arbeitsverfahren wählen, das ohne diesen Stoff auskommt. Diese Lösung wird als Substitution bezeichnet.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen und Belastungen können durch technische Vorrichtungen entschärft oder manuelle Arbeiten durch maschinelle Verfahren ersetzt werden, sodass man mit der Gefahrenquelle nicht in Berührung kommen kann.

Organisatorische Maßnahmen

Gestalten Sie Arbeitsorganisation, Abläufe und Arbeitszeiten so, dass Gefährdungen vermieden oder Risiken und Belastungen reduziert werden: zum Beispiel die Grundreinigung von Böden und Treppen erst nach Arbeitsschluss einplanen, um Unfälle durch Ausrutschen zu vermeiden.

Für bestimmte Gefährdungen gibt es eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge:



Regelmäßige Prüfungen

Die Fristen für die regelmäßigen Prüfungen sind anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. In Vorschriften und Technischen Regeln stehen Maximalfristen, die nicht überschritten werden dürfen. Zusätzlich sind die Herstellerangaben zu beachten.

Tipp: Auch die Versicherungsbedingungen der Sachversicherer können bestimmte Prüf Fristen verlangen.

- | | |
|--|--|
| • ortsveränderliche elektrische Geräte wie beispielsweise Kaffeemaschine, PC, Drucker, Kasse, die mit Kabel und Stecker ans Stromnetz angeschlossen sind | Kabel, Steckdosen und Elektroverteiler |
| • elektrische Anlagen wie ortsunveränderlich aufgestellte und angeschlossene Maschinen und die elektrischen Installationen wie | • Abzüge |
| | • Sicherheitsschranke |
| | • Automatiktüren |
| | • Leitern |
| | • Feuerlöscher |

je nach Risiko als Angebot für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder als verpflichtende Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in dem Arbeitsbereich. Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss gefährdungsbezogen ermittelt werden.

Prüfungen müssen organisiert sein: Für bestimmte Geräte, wie Elektrogeräte, oder für Anlagen, wie Abzüge oder Automatiktüren, oder auch für Feuerlöscher sind bestimmte Prüfintervalle vorgeschrieben. Oft bietet es sich an, diese Prüfintervalle unabhängig von der Fortführung der Gefährdungsbeurteilung zu managen.

Persönliche Maßnahmen

Als letztes Mittel schützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Beschäftigten direkt vor bestehenden Gefährdungen oder Belastungen, wie zum Beispiel durch Schutzkleidung.

Die jeweils erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss der Betrieb – in den benötigten Größen und ausreichenden Stückzahlen – beschaffen und zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in der richtigen Benutzung unterwiesen werden.

Maßnahmen planen

Technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen sind immer sinnvoll aufeinander abzustimmen und fest in die Arbeitsabläufe einzuplanen. Stellen Sie sicher, dass alle Personen, die es betrifft, wissen, wie sie sich schützen können und verhalten müssen. Festgelegte Schutzmaßnahmen einzuhalten gehört zur Mitwirkungspflicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Nicht immer lassen sich technische Lösungen umsetzen. Stehen die Kosten für eine technische Maßnahme in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ergebnis und sind organisatorische Maßnahmen ähnlich geeignet, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen, dann kann man letztere als gleichwertig betrachten.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bleibt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, Sie tragen aber auch die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten.

Einweisungen und Unterweisungen

Auch verhaltensbezogene Maßnahmen wie Einweisung und Unterweisung sind persönliche Maßnahmen. Sie ergänzen die Schutzmaßnahmen auf den anderen Handlungsebenen und sind eine Voraussetzung für die gebotene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Betroffenen müssen unterwiesen werden, bevor sie erstmalig eine gefährdende oder belastende Tätigkeit ausüben. Auch die regelmäßigen Wiederholungen der Unterweisungen sind verbindlich.

Entscheidend ist, was bei den Unterwiesenen ankommt – vergewissern Sie sich, dass die Inhalte verstanden wurden.

3.5 Schritt 5: Maßnahmen durchführen

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Die Aufgaben zur Gestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sollten Sie so weit wie möglich auf die direkt betroffenen Personen verteilen. Das erhöht meistens Engagement und Akzeptanz. Unterstützen Sie dabei die ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Regelmäßige Pflichtunterweisungen sollen

das Sicherheitsbewusstsein erhalten und alle Beteiligten motivieren, Schutzmaßnahmen einzuüben und beizubehalten.

Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät. Eventuell muss die Lösung für ein Problem neu überdacht oder auch schrittweise oder durch Ausprobieren gelöst werden.

3.6 Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Überprüfen Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu den jeweils festgelegten Terminen und danach regelmäßig in bestimmten Abständen.

- Sind die Schutzmaßnahmen auftragsgemäß umgesetzt?
- Sind die Gefährdungen oder Belastungen beseitigt oder auf ein geringes Restrisiko minimiert?
- Treten infolge der durchgeführten Maßnahmen andere Gefährdungen oder Belastungen neu auf?

- Halten sich alle Betroffenen an die festgelegten Schutzmaßnahmen?

Was tun, wenn ein ermitteltes Risiko nicht ausreichend reduziert wurde oder sogar neue Gefährdungen und Risiken auftreten? Stellen Sie fest, ob die Maßnahmen prinzipiell geeignet sind und nur optimiert werden müssen oder ob Sie Alternativen festlegen müssen. Vergewissern Sie sich anschließend erneut von der Wirksamkeit.



3.7 Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess: In regelmäßigen Abständen oder wenn sich die Arbeitsbedingungen ändern, muss die Gefährdungsbeurteilung fortgeschrieben werden. Die Überprüfung einzelner Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung oder der Gefährdungsfaktoren kann in verschiedenen Intervallen und mit unterschiedlichen Methoden erfolgen.

Beobachten Sie den Stand der Technik: Technische Entwicklungen oder neue Arbeitsmittel können einen besseren Gesundheitsschutz ermöglichen, und neue Erkenntnisse erfordern eventuell eine veränderte Bewertung einer Gefährdung. Darüber hinaus gibt es Anlässe, die eine Fortschreibung oder Anpassung verlangen.

Mögliche Anlässe für eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

- neue oder geänderte Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- Neubauten, Umbauten und Sanierungen
- festgelegte regelmäßige Überprüfungen

Ereignisse, die Optimierungsbedarf anzeigen

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- Hinweise aus der Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- erhöhte Krankenstände



4 Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen

In jedem Betrieb gibt es Gefährdungen, die über alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten hinweg gemeinsam betrachtet werden können. Vor allem geht es hier um die Organisation

von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Betrachtungen zum Arbeitsplatz allgemein sowie Brandschutz, Umgang mit Gefahrstoffen, regelmäßige Prüfungen etc.

4.1 Stolpern, Ausrutschen und Stürzen

Viele Arbeitsunfälle passieren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen sowie Anstoßen und Abstürzen. Typische Verletzungen sind Prellungen, Quetschungen und Verstauchungen, auch Knochenbrüche bis hin zu Schädelbrüchen. Zeitdruck, nicht ausreichende Beleuchtung und auch ungeeignete Schuhe erhöhen die Unfallrisiken.

Stolpern und Ausrutschen

Stolperfallen gibt es viele: Stufen, steile Treppen, beschädigte Bodenbeläge, Anschlusskabel, die quer durch den Raum verlegt sind, ausgezogene Schubladen in Bodennähe, im Weg stehende Gegenstände. An Ecken und Kanten der Einrichtung kann man sich schmerzhaft stoßen.

Nässe im Eingangsbereich oder ein vom Wischen noch feuchter Bodenbelag – auf nassen Böden ist das Risiko hoch, auszurutschen und zu stürzen.

Abstürzen

Schnell mal auf einen Stuhl steigen, um etwas aus einem oberen Regalfach zu holen: Die Verwendung ungeeigneter Aufstiegshilfen ist eine häufige Unfallursache. Aber auch beschädigte oder falsch aufgestellte Leitern sind ein Unfallrisiko.

Ein Sturz in eine der in Apotheken häufig vorhandenen Glasvitrinen hat nicht selten



Schnittverletzungen an Händen oder im Gesicht zur Folge.

Ähnliche Unfälle

Aus überladenen oder ungeordnet beladenen Regalen können beim Ein- oder Ausräumen schwere Gegenstände herausfallen. Unbefestigte Regale können umkippen.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- Arbeits- und Verkaufsräume mit rutschsicheren Bodenbelägen, Fußmatten und Läufern sowie Eingangsbereiche mit ausreichenden Sauberlaufzonen ausstatten
- für ausreichend Licht und Beleuchtung in den Arbeitsbereichen und auf Treppen sorgen
- Kanten und Stufen im Verlauf von Wegen gut sichtbar markieren
- ausreichend geeignete Leitern und Tritte zur Verfügung stellen
- Möbel so aufstellen, dass gegeneinander laufende Schubladen Durchgangswege nicht einengen
- Kabel in Kabelkanälen oder gebündelt an Wänden entlang verlaufen lassen

Organisatorisch

- Arbeitswege und Gänge nicht als Abstellplatz benutzen
- regelmäßig überprüfen, ob Leitern und Tritte unbeschädigt sind, Regale und Schränke noch sicher stehen und Schubladen noch richtig schließen
- zeitnahe Reparaturen von beschädigten Bodenbelägen, Treppenstufen und Ersatz ausgefallener Lampen sicherstellen
- schwere oder sperrige Gegenstände immer unten in den Regalen lagern – auch wenn sie selten gebraucht werden

Persönlich

- Halt gebende Schuhe mit flachen Absätzen und rutschfesten Sohlen helfen, Stolpern und Stürzen zu vermeiden – und sie vermindern die Belastungen für den Rücken beim langen Stehen

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Fußböden | ASR A1.5/1,2
 - Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände | ASR A1.6
 - Beleuchtung | ASR A3.4
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern | TRBS 2121 Teil 2
- Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr | DGUV Regel 108-003
- Lagereinrichtungen und -geräte | DGUV Regel 108-007

4.2 Elektrischer Strom

Wegen schadhafter Isolierungen oder Anschlüsse können Gerätegehäuse unter Spannung stehen. Wenn beim Berühren elektrischer Strom durch den Körper fließt, besteht Lebensgefahr.

Besonders gefährlich ist ein Stromschlag im Zusammenspiel mit Feuchtigkeit, zum Beispiel bei Reinigungsarbeiten. Mit nassen Händen dürfen keine Elektrogeräte benutzt werden.

Im angeschlossenen Zustand dürfen Elektrogeräte weder gereinigt noch geöffnet werden.

Wer auf einer Leiter arbeitend einen elektrischen Schlag bekommt, kann leicht stürzen und sich dabei schmerzhaft verletzen.

Außerdem können defekte Elektrogeräte Brände verursachen.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen
- Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren lassen

Organisatorisch

- elektrische Geräte vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle unterziehen

Persönlich

- Anwender und Anwenderinnen im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen

Regelmäßige Prüfungen



Alle Elektrogeräte und elektrische Anlagen müssen von einer befähigten Person gemäß TRBS 1203 oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft regelmäßig geprüft werden:

- ortsfeste elektrische Betriebsmittel und Anlagen mindestens alle vier Jahre
- ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, abhängig von der Fehlerquote, alle sechs Monate bis alle zwei Jahre

Vorschriften und Regeln



- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | DGUV Vorschrift 3
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen | TRBS 1201
 - Zur Prüfung befähigte Person | TRBS 1203

Informationen



- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel – Praxistipps für Betriebe | DGUV Information 203-049
- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer | DGUV Information 203-071

4.3 Raumklima

Das Raumklima ist ein wesentlicher Umgebungsfaktor am Arbeitsplatz. Ein als behaglich empfundenes Raumklima wirkt positiv auf Wohlbefinden, Gesundheit und Leistungsfähigkeit.

Komfortbereich

Als Komfortbereich gelten Temperaturen zwischen 20 und 26 Grad und Luftfeuchtwerte zwischen 40 und maximal 60 Prozent. Dabei ist das individuelle Empfinden verschieden und wird auch davon beeinflusst, wie viel körperliche Aktivität die jeweilige Tätigkeit verlangt. Auch der aktuelle Gesundheitszustand spielt eine wichtige Rolle.

Hohe Temperaturen vor allem bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit führen zu einer unangenehmen Erhöhung der Körpertemperatur und das kann Kreislaufprobleme verursachen. Eine zu geringe Luftfeuchte, vor allem im Winter durch Heizungsluft, bewirkt trockene Schleimhäute, raue Haut und vermehrte elektrostatische Aufladung.

Zugluft im Winter, Hitze im Sommer?

Häufige Belastung in vielen Apotheken ist beispielsweise kalte Zugluft in der Offizin im Winter durch die sich ständig öffnenden automatischen Schiebetüren. Im Sommer dagegen kann sich die Raumluft wegen der großen Schaufensterflächen unangenehm aufheizen.

Belastungen der Raumluft

Die Raumluft kann auch anderweitig belastet sein: durch Ausdünstungen aus Möbeln oder Kunststoffböden, durch schlechte Gerüche, durch hereinziehenden Zigarettenrauch oder Abgase vom Verkehr auf viel befahrenen Straßen sowie durch unzureichende Lüftung. Schlecht gewartete raumluftechnische Anlagen können gesundheitsbelastende Schimmelpilze oder Stäube verteilen.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- Raumtemperaturregelung an die Arbeitsaufgabe anpassen und den Sollwert kontrollieren
- raumluftechnische Anlagen so einstellen, dass keine Zugluft entsteht
- Sonnenschutzvorrichtungen an Fenstern und Glastüren anbringen: Außen liegende Sonnenschutzeinrichtungen schützen effektiver als innen liegende

Organisatorisch

- raumluftechnische Anlagen warten lassen: Wechsel der Filter, Reinigung der Kanäle
- stoßlüften statt dauerlüften, um permanente Zugluft zu vermeiden

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Raumtemperatur | ASR A3.5
 - Lüftung | ASR A3.6

Informationen



- Beurteilung des Raumklimas | DGUV Information 215-510
- Kenngrößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter | LASI LV 16

4.4 Natürliche und künstliche Beleuchtung

Ungenügende Beleuchtung belastet die Augen. Zu wenig Licht kann auch das Unfallrisiko erhöhen, weil man Gefahrenstellen übersehen könnte. Starke Leuchtdichte-Unterschiede können dazu führen, dass eine eigentlich ausreichende Beleuchtung nicht mehr ausreicht, weil das Auge zu lange

benötigt, um sich anzupassen. Nicht homogene Ausleuchtung und Lichtfarben sowie flackernde Lampen wirken irritierend.

Tageslicht trägt zum Wohlbefinden bei. Licht darf nicht blenden oder beim Ablesen von Displays stören.



Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- soweit möglich, natürliches Tageslicht ausnutzen
- Sonnenschutzvorrichtungen an Fenstern und Glastüren einrichten, um Blendung vermeiden zu können
- Mindestbeleuchtungsstärke von beispielsweise 300 Lux in der Offizin oder 500 Lux für Labor- oder Schreibtischarbeit installieren
- gleichmäßige Ausleuchtung, gleichmäßige indirekte Beleuchtung ohne starke Leuchtdichte-Unterschiede installieren
- die Beleuchtungsstärken auch an die individuellen Ansprüche der Beschäftigten anpassen (Alter, Sehbeeinträchtigung), eventuell eine hellere als die Mindestbeleuchtungsstärke installieren

Organisatorisch

- defekte Leuchtmittel zeitnah austauschen

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten - Beleuchtung | ASR A3.4

Informationen



- Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten | DGUV Information 215-210
- Tageslicht am Arbeitsplatz | DGUV Information 215-211

4.5 Psychische Belastung

Menschen gehen mit Belastungen und Herausforderungen unterschiedlich um. Wann daraus eine Überforderung oder eine Überbeanspruchung wird, empfindet jeder Mensch anders. Diese Auswirkung psychischer Belastungen nennt man psychische Beanspruchung.

Allgemeine arbeitsbedingte Belastungsfaktoren

Arbeiten unter Zeitdruck, Arbeitsverdichtung und hohe Anforderungen können belastend sein. Auch soziale Spannungen durch ungelöste Konflikte oder unzureichende Kommunikation innerhalb eines Teams können psychisch belasten. Unzureichende Abstimmungen der Arbeitsorganisation und der Dienstbereitschaftszeiten können Stress und Konfliktpotenzial erzeugen.

Meist sind Apotheken an bestimmte Öffnungszeiten gebunden. Aufgrund des wirtschaftlichen Drucks findet zunehmend eine Ausdünnung beim Personal statt. Gerade in den Randzeiten morgens oder abends sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Umständen auf sich allein gestellt. Das kann zu einer Belastung werden.

Daher ist es umso wichtiger, dass Arbeitszeiten gerecht auf alle Beschäftigten verteilt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten in die Arbeitsplangestaltung mit einbezogen und die jeweilige persönliche Situation nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Stress durch mögliche aggressive Konfrontationen oder Überfälle

Schon mögliche Ängste vor bedrohlichen Situationen oder Überfällen können ein Stressfaktor sein, erst recht für allein Arbeitende. Sollte eine Apotheke – sei es am Tag oder während des Nachtdienstes – überfallen werden, kann das bei Betroffenen ein psychisches Trauma wie zum Beispiel Angstzustände und Schlafstörungen auslösen.

Eine schnelle und konsequente Nachsorge kann bei der Bewältigung des Ereignisses helfen. Daher sollten solche Vorfälle bei der zuständigen Bezirksverwaltung der BGW als Arbeitsunfall gemeldet werden. Wir können dann sehr schnell eine psychotherapeutische Betreuung ermöglichen.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- geschützte Ruhe- und Pausenräume einrichten

Organisatorisch

- Handlungs- und Entscheidungsspielräume überprüfen
- Beschäftigte in die Arbeitszeitgestaltung mit einbeziehen
- Beschäftigten regelmäßig Personalgespräche anbieten, um Fehlbeanspruchungen zu identifizieren
- regelmäßige Teambesprechungen durchführen

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken eines Überfalls oder Einbruchs

Technisch

- ausreichend beleuchteter Eingangsbereich
- Videoüberwachung und Alarmanlage installieren
- Gegensprechanlage und Vorrichtungen am Nachtschalter installieren, die ein Hineingreifen verhindern

Organisatorisch

- Bargeldbestände in der Kasse möglichst niedrig halten
- Verhaltensregeln für Notfälle erstellen und mit dem Team üben
- mögliche Verstecke zum Auflauern im Eingangsbereich, wie Hecken und große Büsche, beseitigen

Informationen

- Gesund und motivierend führen | BGW 04-07-011
- Erschöpfung erkennen – sicher handeln | BGW 08-00-115
- Psychische Gesundheit im Fokus | BGW 08-00-005
- Arbeiten: entspannt, gemeinsam, besser | DGUV Information 206-006
- Alles für den Kunden? Bedrohungen an Arbeitsplätzen mit Kundenkontakt | DGUV Information 206-015
- Gut vorbereitet für den Ernstfall! Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen | DGUV Information 206-017



4.6 Gefahrstoffe

Ob im Labor, in der Rezeptur oder im Lager: Apothekenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter kommen täglich mit potenziell gefährlichen Stoffen in Kontakt, die die Gesundheit schädigen können. Die möglichen gesundheitsschädlichen Wirkungen reichen von sensibilisierend, reizend und ätzend bis giftig und krebserregend.

Gefahrstoffe in Apotheken

- Arzneimittel
- Ausgangsstoffe für Rezepturen
- entzündbare Flüssigkeiten und Gase
- Laborchemikalien
- Desinfektions- und Reinigungsmittel

Bei der Zubereitung von Rezepturen, bei der Prüfung von Ausgangssubstanzen oder beim Umfüllen von Flüssigkeiten aus Großgebinden lässt sich die Freisetzung von Gefahrstoffen nicht immer verhindern. Diese können Haut, Augen und Atemwege schädigen oder gesundheitsschädlich sein, wenn sie in den menschlichen Organismus gelangen.

Dauer und Ausmaß der Exposition müssen so gering wie möglich gehalten werden. Dies gilt vor allem für Wirkstoffe, die giftig sind oder krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch wirken. Dazu gehören unter anderem Steroidhormone und Anabolika.

Fertigarzneimittel sind nicht mit Gefahrensymbolen gekennzeichnet. Auch Sicherheitsdatenblätter sind nicht vorhanden. Stattdessen finden Sie Hinweise auf mögliche Gefährdungen, wie zum Beispiel Sensibilisierungen, und Schutzmaßnahmen oft nur in Datenbanken.

Gefahrstoffe können auch beim Umgang mit ungefährlichen Substanzen entstehen: beispielsweise wenn beim Mischen verschiedener Substanzen ätzende Reaktionsprodukte oder gefährliche Gase entstehen.

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen müssen die stoffspezifischen Gesundheitsgefahren berücksichtigt werden.

Vorschriften und Regeln



- Gefahrstoffverordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | TRGS 400
 - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
 - Inhalative Exposition | TRGS 402
 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege | TRGS 406
 - Substitution | TRGS 600

Informationen



- Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | DGUV Information 213-051
- Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe | DGUV Information 213-070
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | DGUV Information 213-079
- Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | DGUV Information 213-080



Beispiele für Schutzmaßnahmen und Gefahrstoffmanagement

Substitution

- regelmäßig ermitteln, ob weniger gefährliche Stoffe oder Verfahren eingesetzt werden können

Technisch

- geeignete und ausreichend belüftete Lagerräume oder Sicherheitsschränke einrichten

Organisatorisch

- Verantwortlichkeiten festlegen
- Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung stellen
- Gefahrstoffe im Gefahrstoffverzeichnis erfassen
- Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen erstellen
- eventuell Explosionsschutzdokument führen
- Gefahrstoffe kennzeichnen
- Lebensmittel und Gefahrstoffe bei Arbeit und Lagerung strikt trennen
- Gefährdungen durch Fertigarzneimittel recherchieren
- Bindemittel wie Sand oder Katzenstreu zur Aufnahme von flüssigen Gefahrstoffen bereithalten

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterweisen
- persönliche Schutzausrüstung, zum Beispiel Schutzhandschuhe und Schutzbrille, verwenden

4.7 Brand- und Explosionsgefahr

Für einen Brand in einer Apotheke sind verschiedene Ursachen oder Ursachenverkettungen denkbar.

Defekte oder versehentlich abgedeckte Geräte können überhitzen und so brennbare Materialien in Brand setzen. Auch ein Kurzschluss in einem elektrischen Gerät oder in der Elektroinstallation kann ein Feuer verursachen.

Die Flamme eines Bunsenbrenners kann eine verschüttete Flüssigkeit entzünden oder anderes brennbares Material, das zu nah daneben abgestellt wurde, in Flammen setzen.

In Apotheken werden außerdem verschiedene entzündbare oder explosionsgefährliche Stoffe verwendet und gelagert.

Häufig wird unterschätzt, wie schnell sich ein Entstehungsbrand ausbreiten kann. Abgestelltes brennbares Material wie Kartonnagen kann die Brandausbreitung gefährlich beschleunigen. Auch die Auswirkungen eines Feuers werden oft nicht richtig eingeschätzt. Große Gefahr bei einem Brand geht

vom Rauch aus: Er behindert die Sicht und kann zu Vergiftungen und Erstickung führen.

Explosionsgefahr

Einige Rezepturausgangsstoffe und Chemikalien, aber auch Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind entzündbar oder leicht entzündbar. Dämpfe können mit der Luft ein explosives Gemisch bilden. Eine Verpuffung oder Explosion kann Verbrennungen und Verletzungen bei den Anwesenden und einen Brand verursachen.

Wenn Dämpfe entzündbarer Flüssigkeiten oder Gase eine explosionsfähige Atmosphäre erzeugen, kann ein Funke reichen, um das Gemisch zu entzünden. Bei freigesetzten Gasen ist vor allem der Bereich unterhalb der Arbeitsplatte besonders gefährdet, da Gase meist schwerer als Luft sind.

Solche Funken entstehen auch beim Ein- und Ausschalten eines elektrischen Geräts am Schalter. Das kann ein Handschalter oder der automatische Schalter von Geräten wie Kühlschrank, Durchlauferhitzer oder Boiler sein. Auch bei der Entladung einer elektrostatischen Aufladung von Großbinden können Funken entstehen.



Regelmäßige Prüfungen



Feuerlöscher nach Herstellerangaben oder alle zwei Jahre prüfen lassen: Dabei müssen vom Hersteller angegebene kürzere Fristen eingehalten werden, längere dürfen in Anspruch genommen werden.

Beispiele für Brandschutzmaßnahmen

Technisch

- bei baulichen Veränderungen nur den Brandschutzbestimmungen entsprechende Materialien verwenden
- Gebäude durch Brandwände und Brandschutztüren in Brandabschnitte unterteilen
- Flucht- und Rettungswege festlegen und kennzeichnen
- ausreichend Handfeuerlöscher für die jeweils möglichen Brandklassen gut sichtbar und leicht erreichbar platzieren
- Fluchttüren müssen immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein
- geeignete und ausreichend belüftete Lagerräume oder Sicherheitsschränke für alle entzündlichen Gefahrstoffe einrichten

Organisatorisch

- Fluchtwege frei und offen halten
- Feuerlöscher regelmäßig prüfen lassen
- größere Mengen an brennbaren oder brandfördernden Gefahrstoffen im Lagerraum oder Sicherheitsschrank lagern
- Kartonagen getrennt von brennbaren Gefahrstoffen lagern
- Verpackungsmüll regelmäßig entsorgen
- Umgang mit Feuerlöscher üben
- regelmäßig die Evakuierung üben

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Brandrisiken, Brandvermeidung und Verhalten im Brandfall unterweisen

Beispiele für Explosionsschutzmaßnahmen

Technisch

- explosionsfähige Stoffe und Gemische in gut belüfteten Räumen oder Gefahrstoffschränken mit Absaugung lagern
- bei möglicher statischer Aufladung die Gebinde beim Umfüllen erden

Organisatorisch

- Lagermenge so gering wie möglich halten: Risiko-Nutzen-Abschätzung

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung | ASR A1.3
 - Maßnahmen gegen Brände | Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2
 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan | ASR A2.3
 - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme | ASR A3.4/3
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre | TRGS 720/TRBS 2152
 - Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen | TRGS 727
 - Ortsbewegliche Druckgasbehälter | TRGS 745/TRBS 3145
 - Brandschutzmaßnahmen | TRGS 800

Informationen



- Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen | DGUV Information 213-060
- Brände verhüten – Verhalten im Brandfall | BGW 22-00-012

4.8 Infektionsgefährdungen und Gesundheitsbelastungen durch Hygienemaßnahmen

Neben allgemeinen Maßnahmen zur Reduzierung von Infektionsrisiken sind der Schutz vor blutübertragbaren Infektionen und der Hautschutz beim Desinfizieren und bei anderen Hygienemaßnahmen wichtig.

In der Apotheke kommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über den Kundenkontakt in der Offizin oder bei der Bestimmung von Laborwerten möglicherweise mit Krankheitserregern in Berührung.

Influenzaviren oder Magen-Darm-Keime können über die Luft oder durch Tröpfchen- und Kontaktinfektion übertragen werden.

Hepatitis-B-, Hepatitis-C- und HI-Viren können bei möglichem Kontakt mit Blut eine Gefährdung darstellen. Wenn der Infektionsstatus der Kunden und Kundinnen nicht bekannt ist, muss immer von einem nennenswerten Infektionsrisiko ausgegangen werden und entsprechende Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.

Beispiele für allgemeine Hygienemaßnahmen zur Reduzierung von Infektionsrisiken

Technisch

- getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung einrichten
- für Arbeitsflächen leicht zu reinigende und desinfizierbare Materialien wählen
- Handwaschplatz mit fließendem warmen und kalten Wasser und mit möglichst berührungsfrei bedienbaren Armaturen sowie Einmalhandtüchern einrichten
- potenziell infektiöse Materialien in verschließbaren, feuchtigkeitsbeständigen und deutlich gekennzeichneten Behältnissen entsorgen

Organisatorisch

- Hygieneplan erstellen
- Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen
- Handwaschplatz mit den im Hautschutz- und Händehygieneplan festgelegten Händereinigungs-, Händedesinfektionsmitteln und Hautpflegemitteln ausstatten
- Arbeitskleidung regelmäßig und nach Verschmutzung wechseln und reinigen
- kontaminierte Arbeitskleidung nicht mit in Pausen- und Bereitschaftsräume nehmen
- Flächendesinfektionen durchführen
- Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die Tätigkeiten mit Infektionsgefahr ausführen, die arbeitsmedizinische Vorsorge „Infektionsgefährdung“ anbieten
- Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dauerhaft unter erhöhtem Infektionsrisiko arbeiten, ist die arbeitsmedizinische Vorsorge verpflichtend

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anweisen, bei Tätigkeiten, die eine Händedesinfektion erfordern, keine Ringe an den Fingern und weder Schmuck noch Armbanduhr an den Unterarmen zu tragen
- medizinische Einmalhandschuhe in den benötigten Größen für Tätigkeiten mit Infektionsgefahr zur Verfügung stellen

Schutzmaßnahmen gegen blutübertragbare Infektionen

Technisch

- sichere Instrumente zur Blutentnahme zur Verfügung stellen
- ausreichend bemessenen und ausreichend beleuchteten Arbeitsplatz zur Blutentnahme und -untersuchung einrichten
- durchstichsichere, flüssigkeitsdichte, bruchfeste und dicht verschließbare Entsorgungsbehältnisse für benutzte Instrumente zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- Impfungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge anbieten
- Verletzungen an potenziell kontaminierten Instrumenten unbedingt dokumentieren, beispielsweise im Verbandbuch
- Notfallplan mit Maßnahmen zur Postexpositionsprophylaxe erstellen

Persönlich

- geschlossene Kittel und medizinische Einmalhandschuhe tragen

Hautschutz bei Belastungen durch Hygienemaßnahmen

Substitution

- nach geeignetem Ersatz für Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit hohem Gefahrenpotenzial suchen
- Flächendesinfektion: Wischdesinfektion anstatt Sprühdesinfektion durchführen

Organisatorisch

- tägliche Feuchtarbeit und dauerhaftes Tragen von Schutzhandschuhen möglichst auf unter zwei Stunden begrenzen
- Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die mehr als zwei Stunden täglich Feuchtarbeit ausführen, die arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ anbieten
- Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mehr als vier Stunden täglich Feuchtarbeit ausführen, ist die arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ verpflichtend

Persönlich

- Haushaltshandschuhe bei den üblichen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten tragen
- Unterweisung: Hände bevorzugt desinfizieren und nur bei sichtbarer Verschmutzung waschen

Vorschriften und Regeln



- Biostoffverordnung
- Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
- Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250
- Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen | LASI LV 23

Informationen



- Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Apotheke | BGW 06-13-050

4.9 Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen

Für besonders schutzbedürftige Personen und Personengruppen werden die Gefährdungen personenbezogen beurteilt.

Beschäftigte sein. So können Sie beurteilen, ob diese Personen zusätzlich oder in erhöhtem Maß gefährdet oder belastet sind.

Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft bekannt gibt, muss eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

Wenn Sie Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen, müssen Sie vorher eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vornehmen, in die die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehen.

Sinnvoll kann eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zum Beispiel auch bei Reha-Fällen oder für chronisch kranke oder behinderte

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken während der Schwangerschaft und Stillzeit

- Arbeit in der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig
- Arbeitszeiten und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einhalten
- Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung oder mit CMR-Stoffen sind nicht zulässig
- Raum zum Ausruhen beziehungsweise Stillen einrichten

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken für minderjährige Beschäftigte

- Erstuntersuchung und erste Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitszeiten und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einhalten
- Erlaubte Tätigkeiten im Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen sind genau definiert und für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich
- halbjährliche Unterweisungen bei unter 18-Jährigen

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken für Beschäftigte mit Behinderungen

- barrierefreie Gestaltung der Arbeitsräume

Vorschriften und Regeln



- Mutterschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a2

Informationen



- Prävention kennt keine Altersgrenzen | DGUV Information 206-020
- Die Mischung macht's: Jung und Alt gemeinsam bei der Arbeit | DGUV Information 206-004

Alle Risiken im Blick

Die Gefährdungsbeurteilung online dokumentieren

Mit der Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW stehen Ihnen ein Handlungsleitfaden und eine Dokumentationshilfe mit komfortablen Funktionen zur Verfügung.



Nutzen Sie die Online-Gefährdungsbeurteilung beispielsweise mit mobilen Geräten und gehen Sie damit durch alle Bereiche der Apotheke, um Beobachtungen und Befragungsergebnisse zu notieren. Bearbeiten Sie die Daten am PC weiter. Nutzen Sie die Erinnerungsfunktion für Ihre Aufgabenplanung.

Jedes Thema wird mit Links zu Hintergrundinformationen auf bgw-online und Verweisen auf gesetzliche Grundlagen ergänzt. Wenn alle bei den Schutzmaßnahmen mitmachen, sind das beste Voraussetzungen für ein gesundes und leistungsfähiges Team.

Gefährdungsbeurteilung für die Pharmazie:
www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung-apotheken



5 Arbeitsbereiche

In den verschiedenen Arbeitsbereichen oder bei verschiedenen Tätigkeiten können spezifische Gefährdungen und Belastungen auftreten.

Oder es kann aufgrund der besonderen Bedingungen ein deutlich erhöhtes Risiko für eine der Gefährdungen bestehen.

5.1 Beratung und Verkauf

Langes Stehen

Nicht selten stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Beratung und Verkauf mehrere Stunden am Stück hinter dem Handverkaufstisch, ohne die Beine zu

entlasten. Langes Stehen ermüdet und lässt die Beine anschwellen, langfristig können Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule auftreten oder sich Varizen bilden.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

- Stehhilfen bereitstellen
- Wechsel zwischen stehenden und sitzenden Tätigkeiten organisieren
- Zeit und Gelegenheit für Ausgleichsgymnastik einräumen
- geeignete Schuhe und eventuell Kompressionsstrümpfe tragen

Raumklima

Häufige Belastung in der Offizin ist in vielen Apotheken kalte Zugluft im Winter durch die sich ständig öffnenden automatischen Schiebetüren. Im Sommer dagegen kann sich die Raumluft wegen der großen Schaufensterflächen unangenehm aufheizen. Die Raumluft kann auch durch Ausdünstungen

aus Möbeln oder Kunststoffböden, durch schlechte Gerüche, durch hereinziehenden Zigarettenrauch oder Abgase vom Verkehr auf viel befahrenen Straßen sowie durch unzureichende Lüftung belastet sein. Schlecht gewartete raumluftechnische Anlagen können gesundheitsbelastende Schimmelpilze oder Stäube verteilen.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- Eingangsbereich von Automattüren, wenn möglich, so gestalten, dass Passanten und Passantinnen die Lichtschranke nicht kreuzen
- Klima- und Heizungsanlagen: Raumtemperatur an die Arbeitsaufgabe anpassen und den Sollwert kontrollieren
- Sonnenschutzvorrichtungen an Fenstern und Glastüren anbringen: Außen liegende Sonnenschutzvorrichtungen schützen effektiver als innen liegende

Organisatorisch

- stoßlüften statt dauerlüften, um permanente Zugluft zu vermeiden
- raumluftechnische Anlagen so einstellen, dass keine Zugluft entsteht
- raumluftechnische Anlagen warten lassen: Wechsel der Filter, Reinigung der Kanäle

Psychische Belastungen bei Beratung und Verkauf

Beim Kundenkontakt in der Offizin lassen sich Konfliktsituationen nicht immer vermeiden. Der Umgang mit verärgerten oder unfreundlichen Kundinnen und Kunden oder auch der Kontakt mit einer schwierigen

Klientel wie zum Beispiel psychisch Kranken oder Suchtkranken kann psychisch belasten. Gespräche über unheilbare Krankheiten können emotional beanspruchend werden. Kundschaft, die einfach nur reden möchte, kann in Situationen mit hohem Arbeitsaufkommen den Stresspegel erhöhen.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Organisatorisch

- gemeinsam Regeln für den Umgang mit schwierigen Kunden und Kundinnen aufstellen
- regelmäßiger Erfahrungsaustausch in der Teambesprechung
- Anzahl der anwesenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dem Kundenaufkommen und der Aufgabenbelastung anpassen



Regelmäßige Prüfungen



Automatiktüren müssen regelmäßig entsprechend den Herstellerangaben sachgerecht auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Eine jährliche Prüfung wird empfohlen. Sollten Automatiktüren im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen liegen, müssen bundeslandabhängige Prüffristen eingehalten werden.

5.2 Nacht- und Notdienst

Nachtdienste und Notdienste an Wochenenden können Mehrarbeit und Einschränkungen im Privatleben bedeuten.

Wegen der Alleinarbeit können sich Ängste vor Überfällen oder aggressiven Personen stärker auf die Psyche auswirken.

Durch den Konflikt mit dem menschlichen Biorhythmus sind Nachtdienste physisch belastend. Wie intensiv die mögliche Belastung sein kann, hängt auch mit der Lage der Apotheke und der dazugehörigen Häufigkeit der Dienstbereitschaften, der Kundenfrequenz und Art der Klientel zusammen.

Für allein Arbeitende kann ein Unfall oder ein Brand eventuell schlimmere Folgen haben, wenn Notruf und Hilfe nicht rechtzeitig möglich sind.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- ausreichende Beleuchtung des Eingangsbereichs, eventuell Überwachungskamera installieren
- Rauchmelder in Nachtdienst- und Pausenräumen installieren
- batteriebetriebene Sicherheits- und Notbeleuchtung installieren (Beleuchtungsstärke 0,5–1 Lux)

Organisatorisch

- Dienstzeiten gerecht auf mehrere Apothekerinnen und Apotheker verteilen und auf private Umstände möglichst Rücksicht nehmen
- Verhaltensregeln für Überfallsituationen besprechen
- Notfallplan und Kommunikationsschema für das Vorgehen nach einem Überfall erstellen

5.3 Labor und Rezeptur

Bei der Zubereitung von Rezepturen, bei der Prüfung von Ausgangssubstanzen oder beim Umfüllen von Flüssigkeiten aus Großgebinden lässt sich die Freisetzung von Gefahrstoffen nicht immer verhindern.

Die möglichen gesundheitsschädlichen Wirkungen reichen von sensibilisierend, reizend und ätzend bis giftig und krebserzeugend, oder es bestehen Brand- und Explosionsgefahren.

Gefahrstoffe können auch beim Umgang mit ungefährlichen Substanzen entstehen, beispielsweise wenn beim Mischen verschiedener Substanzen ätzende Reaktionsprodukte oder gefährliche Gase entstehen.

Bei der Verwendung von Laborgeräten, wie Autoklaven oder Sicherheitsschränken, muss sichergestellt sein, dass diese sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- zugelassene Abzüge und Werkbänke bzw. verstellbare Arbeitsplatzabsaugungen installieren
- Arbeitsplätze aus chemikalienbeständigem Material und in angemessener Arbeitshöhe
- sichere Arbeitsmittel (Autoklaven, Heizplatten etc.)
- belüftete bzw. mit Absaugvorrichtung ausgestattete Sicherheitsschränke
- ausreichend Platz auf und um den Rezepturarbeitsplatz
- geschlossene oder halb geschlossene Systeme wie zum Beispiel elektronische Rührsysteme zum Anmischen verwenden
- Augenduschen installieren

Organisatorisch

- möglichst störungsfreies Arbeiten
- Wechsel zwischen den Arbeitsbereichen
- bei inhalativer Gefährdung unter dem Abzug arbeiten
- für kritische Stoffe möglichst Stammlösungen oder -verreibungen verwenden

Persönlich

- persönliche Schutzausrüstung verwenden

Regelmäßige Prüfungen



Laborabzüge müssen regelmäßig gewartet werden, die Funktionsfähigkeit muss mindestens einmal jährlich von einer befähigten Person geprüft werden.

Augenduschen mindestens einmal im Monat betätigen, um ihre Funktionsfähigkeit, einen ausreichenden Volumenstrom und ausreichende Qualität des Wassers zu prüfen. Regelmäßige Benutzung hilft, Verkeimungen der Leitungen zu vermeiden.

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Gefahrstoffe
- Laboratorien | TRGS 526

Informationen



- Sicheres Arbeiten in Laboratorien | DGUV Information 213-850
- Gefährdungsbeurteilung im Labor | DGUV Information 213-855
- Laborabzüge: Bauarten und sicherer Betrieb | DGUV Information 213-857



5.4 Lager

Gefahrstoffe

Gefahrstoffe müssen im vorschriftsmäßigen Lagerraum oder im Sicherheitsschrank gelagert werden. Bei Freisetzung bestehen die jeweils stoffspezifischen Gesundheitsgefahren. Außerdem kann Brand- und Explosionsgefahr entstehen.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Zusammenlagerungsverbote beachten
- Lagerung entsprechend der Menge im geeigneten Raum oder im Sicherheitsschrank
- Vorrichtungen gegen ungehindertes Auslaufen, zum Beispiel Wulstränder an Tischen und Regalböden oder Auffangwannen für Gebinde

Organisatorisch

- Lagerbehältnisse regelmäßig einer Sichtprüfung auf Beschädigung unterziehen
- bei explosiven Stoffe, die phlegmatisiert werden müssen, regelmäßig Wasserstand kontrollieren
- ätzende Stoffe nicht über Augenhöhe aufbewahren
- Flüssiggasbehälter und Gaskartuschen gegen Umfallen sichern und regelmäßig auf Beschädigung kontrollieren

Vorschriften und Regeln

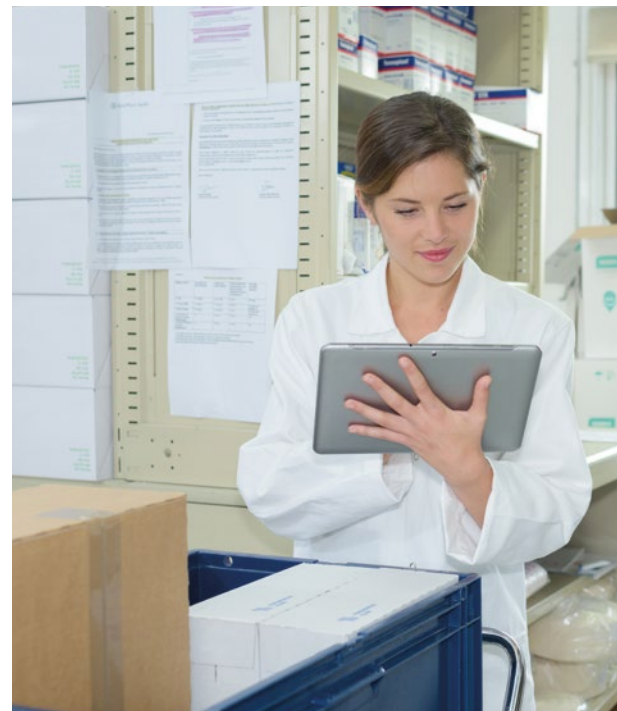


- Technische Regeln für Gefahrstoffe
- Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern | TRGS 510

Informationen



- Lagerung von Gefahrstoffen | DGUV Information 213-084
- Lagerung von Gefahrstoffen – Antworten auf häufig gestellte Fragen | DGUV Information 213-085
- Lagerung von Gefahrstoffen in der Apotheke | BGW 09-19-050



Unfälle und Verletzungen

Stürze von Leitern oder auf Treppen gehören zu den typischen Unfällen beim Einräumen und Tragen: zum Beispiel wenn man Ware in hoch gelegene Regale einsortiert oder dort wieder entnimmt oder Sperriges über Stufen oder Treppen trägt. Dabei kommt es immer wieder zu Knochenbrüchen, Kopf- oder anderen Verletzungen.

Aus Regalfächern herunterfallende Ware oder nicht standfeste Regale kommen ebenfalls als Unfallursachen infrage.

Beim Öffnen von Paketen können Schnittverletzungen mit Cuttern oder anderen Schneidwerkzeugen vorkommen.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Transportwagen verwenden
- Regale gegen Umkippen sichern
- sichere Leitern und Tritte zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- schwere Lasten zu zweit tragen
- schwere Gebinde und Kartonagen im unteren Regalbereich lagern
- Regale regelmäßig auf Standsicherheit und Stabilität prüfen
- Leitern regelmäßig auf Sicherheit prüfen
- Leitern und Tritte vor jeder Benutzung auf Schäden kontrollieren

Persönlich

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in rückengerechten Arbeitsweisen unterweisen



Regelmäßige Prüfungen



- Sicherheitsschränke sind regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen. Hierbei sind die Herstellerangaben zu beachten. Eine jährliche Prüfung wird empfohlen.
- Leitern müssen regelmäßig von einer befähigten Person geprüft werden. Die Prüfintervalle werden nach Intensität der Nutzung und Belastung festgelegt.

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Gefahrstoffe
- Laboratorien | TRGS 526

Informationen



- Sicheres Arbeiten in Laboratorien | DGUV Information 213-850

5.5 Bestimmung von Laborwerten

Bei der Bestimmung von Laborwerten besteht das Risiko, sich durch Blut oder möglicherweise auch durch andere Körperflüssigkeiten von Kundinnen und Kunden mit Erregern zu infizieren.

Ein typischer Infektionsweg sind Stichverletzungen an benutzten Lanzetten, durch die Krankheitserreger in den Körper gelangen. Solche Stichverletzungen können während der Laborarbeit, aber auch bei der

Entsorgung von Arzneimüll vorkommen, falls hier solche Instrumente unsachgemäß entsorgt beiliegen. Dadurch besteht ein Infektionsrisiko, insbesondere mit Hepatitis-B-, Hepatitis-C- und HI-Viren.

Wenn der Infektionsstatus der Kunden und Kundinnen nicht bekannt ist, muss immervon einem nennenswerten Infektionsrisiko ausgegangen werden und entsprechende Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

Technisch

- sichere Instrumente zur Blutentnahme zur Verfügung stellen
- ausreichend bemessenen und ausreichend beleuchteten Arbeitsplatz zur Blutentnahme und -untersuchung einrichten
- durchstichsichere, flüssigkeitsdichte, bruchfeste und dicht verschließbare Entsorgungsbehältnisse für benutzte Instrumente zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- Impfungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge anbieten
- Verletzungen an potenziell kontaminierten Instrumenten unbedingt dokumentieren, beispielsweise im Verbandbuch
- Notfallplan mit Maßnahmen zur Postexpositionsprophylaxe erstellen

Persönlich

- geschlossene Kittel und medizinische Einmalhandschuhe tragen



Informationen



- Risiko Nadelstich | DGUV Information 207-024
- Hautsache Hautschutz | BGW 06-12-002
- Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Apotheke | BGW 06-13-050

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
- Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250

5.6 Warenwirtschaft und Büro

Bei der Arbeit am PC können eine ungeeignete Monitordarstellung und helles Sonnenlicht auf dem Monitor oder auf reflektierenden Flächen die Augen belasten. Auch zu wenig Licht, Schatten im Arbeitsbereich oder starke Hell-Dunkel-Unterschiede sind für die Augen anstrengend.

Langes Sitzen belastet das Muskel-Skelett-System. Sind Büromöbel nicht individuell einstellbar, kann das eine ungünstige Körperhaltung bedingen. Das kann zu Verspannungen, Rückenbeschwerden und anderen Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems führen.

Stürze zählen zu den häufigsten Verletzungsträchtigen Unfällen im Büro und in

der Warenwirtschaft. Im Weg liegende Stromkabel, abgestellte Gegenstände oder offene Schubladen von Bürocontainern können zu Stolperfallen werden.

Häufige Unfallursache ist auch die Verwendung ungeeigneter Aufstiegshilfen anstelle von sicheren Leitern oder Tritten. Unsicher stehende oder nicht ausreichend befestigte Regale und Schränke können unter Umständen umkippen, oder Gegenstände können von den oberen Böden auf darunter stehende Personen herabfallen. Beim Öffnen der Kartons kann man sich Schnittverletzungen zuziehen.

Schweres Heben und Tragen kann das Muskel-Skelett-System belasten.

Weitere Handlungsfelder zur Reduzierung von Gesundheitsrisiken

- Stolpern, Stürzen, Leiterunfällen vorbeugen
- Raumklima optimieren
- Licht und Beleuchtung optimieren

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von Unfallrisiken

Technisch

- geeignete Leitern und Tritte zur Verfügung stellen
- Regale und Büromöbel in kippsicherer Ausführung beschaffen, sicher aufstellen und befestigen
- Büromöbel so aufstellen, dass ausgezogene Schubladen und geöffnete Türen nicht in Wege hineinreichen
- ausreichend Steckdosen installieren, damit Anschlusskabel nicht über Wege verlaufen
- Anschlusskabel bündeln, in Kabelkanäle verlegen oder hochbinden

Organisatorisch

- Wege frei halten von abgestellten Gegenständen

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen

Technisch

- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten mit höhenverstellbaren Schreibtischen und individuell einstellbaren Arbeitsstühlen
- Steharbeitsplätze zum abwechselnden Gebrauch einrichten
- dreh- und neigbare sowie blendfreie Bildschirme beschaffen
- ausreichend große Arbeitsfläche für ausreichenden Abstand zum Bildschirm und Platz für ergonomische Position von Tastatur und Maus zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- kurze Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen
- kurze Pausen bei der Bildschirmarbeit einlegen
- zwischen sitzenden und stehenden Tätigkeiten abwechseln
- arbeitsmedizinische Vorsorge „Bildschirmarbeit“ anbieten

Persönlich

- in rückengerechten Arbeitsweisen unterweisen

5.7 Fahrtwege und Botendienste

Wer am Straßenverkehr teilnimmt, setzt sich einem Unfallrisiko aus. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist: Es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden.

Unfallträchtige Faktoren sind Zeitdruck, schlechte Witterungsbedingungen und schlechte oder nicht dem Wetter angepasste Bereifung. Bei Fahrrädern sind beispielsweise defekte Lichtanlagen und fehlende Reflektoren ein Unfallrisiko.

Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab: Unangepasste Geschwindigkeit, auch beim Fahren mit dem Pedelec, Ablenkung, beispielsweise durch Telefonieren oder Smartphone-Bedienung, Stress und riskante Manöver erhöhen das Risiko.

Bei einem Unfall ist das Risiko schwerer Verletzungen höher, wenn der Fahrer oder die Fahrerin nicht sicher angeschnallt ist oder Gegenstände im Auto unzureichend gesichert sind, sodass sie nach vorne geschleudert werden können.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- nur mit für die Witterungsverhältnisse geeigneter Bereifung fahren
- Fahrzeuge mit Schutzgitter oder -netz zwischen Fahrersitz und Kofferraum ausrüsten
- Telefonate während der Fahrt nur über Freisprechanlage führen

Organisatorisch

- Fahrzeug regelmäßig überprüfen und warten lassen sowie rechtzeitig die vorgeschriebene Hauptuntersuchung durchführen lassen
- Fahrzeuge nach Checkliste auf Mindestausrüstung überprüfen
- Fahrräder regelmäßig auf Verkehrssicherheit prüfen und warten
- auf Eignung und Erfahrung der Fahrer und Fahrerinnen achten und regelmäßig Führerschein überprüfen

Personenbezogen

- Fahrsicherheitstrainings anbieten



Vorschriften und Regeln



- Fahrzeuge | DGUV Vorschrift 70
- Fahrzeug-Instandhaltung | DGUV Regel 109-009
- Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige | DGUV Grundsatz 314-003

Informationen



- Gut ankommen | BGW 05-10-001

5.8 Zytostatika

Der Umgang mit Zytostatika stellt hohe technische und personelle Anforderungen an die Apotheken.

Zytostatika sind hoch potente Arzneistoffe, die allerdings selbst krebserzeugende, keimzellmutagene und reproduktionstoxische Wirkungen haben können. Bei der innerbetrieblichen Bereitstellung, bei Zubereitung, Transport, Lagerung und Entsorgung können geringe Wirkstoffmengen durch Leckage oder Aerosolbildung freigesetzt werden.

Wer patientenindividuelle Zytostatikazubereitungen herstellt, kann diese Wirkstoffe über die Atemwege oder die Haut aufnehmen. Durch eine Verschleppung von Wirkstoffen in andere Arbeitsbereiche könnten auch dort Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gefährdet werden.

Während einer Schwangerschaft darf eine Mitarbeiterin keine Tätigkeiten ausführen, bei denen ein Kontakt mit Zytostatika nicht ausgeschlossen werden kann.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

- Arbeiten mit Zytostatika nur an dafür geeigneten Arbeitsplätzen vornehmen
- Gefahrstoffverzeichnis führen
- Betriebsanweisung erstellen
- nur geschultes Personal in der patientenindividuellen Herstellung von Zytostatikazubereitungen einsetzen
- alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig unterweisen

Regelmäßige Prüfungen



Sicherheitswerkbänke im Fortluftbetrieb müssen regelmäßig gewartet und ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person durchzuführen.

Informationen



- Persönliche Schutzausrüstungen | DGUV Information 212-515
- Zytostatika im Gesundheitsdienst | BGW 09-19-042

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | TRGS 400
 - Expositionsverzeichnis | TRGS 410
 - Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung | TRGS 525
 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten | TRGS 555
 - Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe | TRGS 905
 - Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen | TRGS 910

5.9 Verblisterung

In Apotheken, die Medikamente patientenindividuell stellen und verblistern, wird diese Dienstleistung meist für eine große Zahl von Personen durchgeführt. Einige der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbringen in diesem Fall einen Großteil ihrer Arbeitszeit damit.

Wirkstoffaufnahme

Eine Gefährdung besteht beim Kontakt mit Fertigarzneimitteln, die Arzneistoffe mit gefährlichen Eigenschaften enthalten. Daher müssen Informationen über gefährliche Eigenschaften der verwendeten Arzneistoffe ermittelt werden. Das Ausmaß einer möglichen Exposition lässt sich auch anhand des Abrieb- und des Staubungsverhaltens der verschiedenen Darreichungsformen beurteilen.

Vor allem beim Entblistern von nicht überzogenen Tabletten oder beim Teilen von Tabletten, aber auch bei der manuellen Neuverpackung kann es zu einer Exposition der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegenüber den Wirkstoffen kommen. Dabei können Gefährdungen durch Hautresorption und durch Einatmen von Stäuben bestehen.

Auch die Dämpfe, die beim Verschweißen der Plastikfolien entstehen, können die Gesundheit beeinträchtigen.

Körperliche Belastungen

Vor allem das Entblistern verursacht eine einseitige, lang andauernde Beanspruchung insbesondere der Unterarme und Finger und kann zu Erkrankungen der Sehnen- oder Muskelansätze führen. Auch Verletzungen der Fingerkuppen kommen vor.

Einseitige Belastung und Verharren in einer ungünstigen Körperhaltung im Stehen oder im Sitzen können zu Rückenbeschwerden und Nackenschmerzen führen. Sowohl Dauersitzen als auch Dauerstehen sind gesundheitsschädlich.

Lang andauerndes Tragen von Handschuhen belastet die Haut.

Psychische Belastungen durch monotone Arbeit

Die manuelle Verblisterung erfordert außerdem eine lang andauernde hohe Konzentration. Dies kann psychisch belastend sein.

Beispiele für allgemeine Schutzmaßnahmen

- zusammenhängende Arbeitszeiten beim Verblistern auf zwei Stunden pro Tag und Person beschränken, um die Dauer einer möglichen Exposition gegenüber Gefahrstoffen, die Dauer der Belastungen für das Muskel-Skelett-System und für die Haut zu begrenzen
- separaten Raum für ungestörtes Arbeiten einrichten
- Betriebsanweisung erstellen

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos durch Arzneistoffe

- leicht zu reinigende Wände, Flächen und Fußböden im Arbeitsbereich einrichten
- Arbeitsplatz und Arbeitsgeräte vor und nach der Arbeit gründlich reinigen
- Staubbelastung beim Entblistern durch lokale Absaugung, Arbeiten unter dem Abzug oder, wenn nicht möglich, durch Tragen einer Atemschutzmaske minimieren
- bei der Arzneimittelverteilung in Wochendosiersysteme Schutzhandschuhe tragen oder Pinzetten oder Löffel verwenden

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen

Technisch

- Arbeitsplätze mit höhenverstellbaren Tischen ausstatten
- Arbeitsbereich mit ausreichenden Bewegungsflächen für ergonomisches Arbeiten einrichten
- Hilfsmittel zum Entblistern verwenden, um Belastungen der Hände und Handgelenke durch repetitive Handbewegungen zu minimieren
- Geräte verwenden, die automatisch nach dem Heißklebevorgang abschalten
- gegebenenfalls von Heißklebeverfahren auf Kaltklebeverfahren umstellen
- bevorzugt Einmalblistersysteme verwenden

Organisatorisch

- Arbeitsbereich so organisieren, dass die Arbeitsschritte in spezifisch zugeordneten Bereichen durchgeführt werden können
- Rotation der Tätigkeiten, Wechsel zwischen Sitzen, Gehen und Stehen organisieren
- bei langer Tragedauer Baumwollhandschuhe unter Einmalhandschuhen tragen, um die Hautbelastung durch Feuchtarbeit zu reduzieren
- Haut- und Händehygieneplan erstellen
- Flächenhygieneplan erstellen

5.10 Versandhandel

Wenn der Arbeitsbereich zum Verpacken nicht ausreichend Platz bietet und die Arbeitshöhe nicht angepasst ist, kann das lang andauernde ungünstige Haltungen und häufige ungünstige Bewegungen erfordern, die das Muskel-Skelett-System belasten. Bei der Kommissionierung kann das Heben und Tragen schwerer Kartons den Rücken belasten.

Unfälle mit schmerzhaften und manchmal schweren Schnittverletzungen ereignen sich gelegentlich beim Gebrauch unsicherer oder defekter Kartonmesser oder anderer Schneidwerkzeuge.

Die Arbeit kann auch psychisch belasten, weil oft hoher Zeitdruck herrscht und häufige Störungen und Unterbrechungen auftreten.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

- je nach Bedarf Transporthilfsmittel, zum Beispiel Rollwagen mit Körben und Sackkarren, zur Verfügung stellen
- Lastenlifte zum Anheben und Absetzen von schweren Paketen zur Verfügung stellen
- sichere Kartonmesser und Paketbandabroller zur Verfügung stellen
- Packarbeitsplätze ergonomisch einrichten
- Jobrotation organisieren
- Störungen beim Verpacken und Kommissionieren vermeiden

Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



[www.bgw-online.de/
kundenzentren](http://www.bgw-online.de/kundenzentren)



Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99

Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25

schu.ber.z* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19

Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49

schu.ber.z* Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 63 79

studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39

Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25

schu.ber.z* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25

schu.ber.z* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11

Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77

Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2
01109 Dresden

BGW Akademie Tel.: (0351) 288 89 - 61 10 Fax: - 61 40

Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8
01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97

Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99

schu.ber.z* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03

Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg

BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 30 Fax: - 79 39

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76

Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73

schu.ber.z* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59

Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01

schu.ber.z* Tel.: (0221) 37 72 - 53 00 Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22

Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97

Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98

schu.ber.z* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28

Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86

schu.ber.z* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24

Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25

schu.ber.z* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

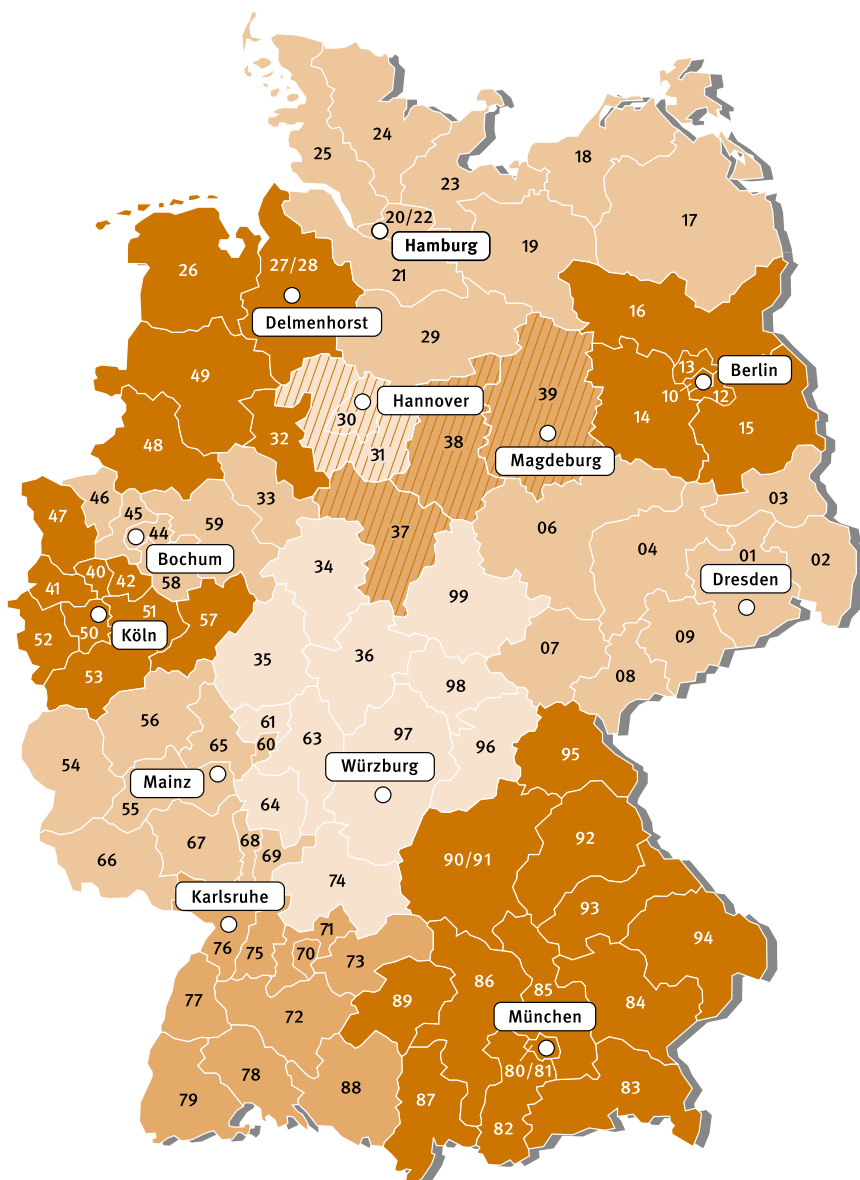
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Sie erreichen uns:

Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr
und von 13 bis 16 Uhr.

Am Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 14.30 Uhr.

komm**mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

Wie machen Sie sicheres und gesundes Arbeiten selbstverständlich? Indem Sie das tägliche Miteinander gemeinsam gestalten. Damit kennen wir uns aus: Die BGW ist Partnerin der Präventionskampagne **kommmitmensch**.

www.bgw-online.de/kommmitmensch